



Rechtliche Grundlagen und wichtige Informationen (Zuschuss für Vorschulkinder)

Der Freistaat Bayern gewährt für Vorschulkinder einen monatlichen Zuschuss zum Kindergartenbeitrag, welcher seit dem Kindergartenjahr 2013/2014 auf 100,00 € pro Monat festgelegt ist.

Als Vorschulkinder gelten nach Art. 37 Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) alle Kinder, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.

Seit dem 01.01.2013 wird dieser Zuschuss auch für sogenannte Kann-Kinder (Kinder, die zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember 2019 das sechste Lebensjahr vollenden und auf Wunsch der Eltern zum September 2019 eingeschult werden) **gewährt**. In den Fällen der vorzeitigen Einschulung erfolgt die Beitragsermäßigung allerdings erst ab dem Monat, in dem Sie (die Erziehungsberechtigten) den Antrag auf vorzeitige Einschulung bei der zuständigen Grundschule stellen. Als Nachweis haben Sie der Gemeinde Oberschneiding (abzugeben in der Kindertagesstätte) eine Kopie Ihres Antrages sowie (zeitversetzt) die Bestätigung der Schule über die vorzeitige Einschulung auszuhändigen. Für den Beginn der Beitragsentlastung ab September 2018 ist die Antragstellung bei der Schule bis **spätestens 30. September 2018** erforderlich!

Die Auszahlung des Beitragszuschusses erfolgt für jedes Vorschulkind für einen Zeitraum von **maximal zwölf Monaten**, unabhängig davon, ob es sich um ein „Muss-Kind“, „Kann-Kind“ oder ein „zurückgestelltes Kind“ handelt. Eine spätere Antragstellung der Eltern bei der Schule hat zur Folge, dass bei einem „Kann-Kind“ der Anspruch auf die Beitragsentlastung von monatlich 100,00 € entsprechend später beginnt. Bei vorzeitiger Einschulung ist dann eine zwölfmonatige Beitragsentlastung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung nicht möglich.

Der Zuschuss wird an die Gemeinde Oberschneiding ausbezahlt, welche diesen an den jeweiligen Träger weiterleitet. Für Sie als Eltern bedeutet dies, dass sich der Kindergartenbeitrag automatisch reduziert, ohne dass Sie tätig werden müssen (Ausnahme Kann-Kinder!).

Ist der Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zuschuss, verbleibt der restliche Betrag beim Träger. Zusätzliche Kosten wie z.B. Mittagessen zählen **nicht** zum Elternbeitrag!

Daher ist für Vorschulkinder bis zu einer täglichen Betreuungszeit von durchschnittlich sechs Stunden die Betreuung in der Kindertagesstätte Pusteblume im letzten Kindergartenjahr beitragsfrei!

Bei Unklarheiten steht die Kita-Leitung für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Ihre Kindertagesstättenleitung